

## **M e r k b l a t t**

### **Referendum und Initiative; Anforderungen an die Unterschrift von Stimmberechtigten gemäss § 43 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR, SAR 131.100)**

In letzter Zeit sind insbesondere bei der Sammlung von Initiativen Interpretationsfragen hinsichtlich der in § 43 GPR, in der Fassung vom 1. Juli 2000, niedergelegten Anforderungen an die Unterschrift der Stimmberechtigten aufgetreten. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird folgendes festgehalten:

1.

Gemäss § 43 Abs. 1 Satz 1 GPR müssen die Stimmberechtigten ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Zudem haben sie alle weiteren Angaben zu machen, die zur Feststellung ihrer Identität notwendig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

2.

Die Anforderung der Handschriftlichkeit bedeutet, auch wenn dies nicht explizit ausgeführt wird, das *eigenhändige* Niederschreiben dieser Angaben. Wird lediglich die Unterschrift des/der Stimmberechtigten eigenhändig gesetzt, werden also die übrigen zwingenden Angaben erkennbar von fremder Hand niedergeschrieben, so muss die Stimmrechtsbescheinigung von der Einwohnerkontrolle der zuständigen Gemeinde *verweigert* werden.

3.

Das Erfordernis der umfassenden Eigenhändigkeit dient dazu, Unregelmässigkeiten bei der Sammlung von Unterschriften vorzubeugen.